



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0513

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	10.09.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	01.10.2018			

Anhörung zum Antrag der Gemeinde Altefähr auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die wasserseitige Entwicklung des „Alten Fährhafen“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Altefähr auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Fährhafen“ wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan des LK V-R vom 8. September 2017 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 12. Juli 2018

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 11. August 2011 hat die Gemeinde Altefähr auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 28. März 2011 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 „Alter Fährhafen“ beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen stimmte dem Antrag der Gemeinde Altefähr am 14. März 2011 zu. Die zu inkommunalisierende Fläche liegt nordwestlich der Rügenbrücke.

Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z. B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Altefähr hat den Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Fährhafen“ beschlossen. Die Umsetzung des Bebauungsplans ist nur möglich, wenn die wasserseitige Erschließung gesichert ist. Die Inkommunalisierung der gemeindefreien Wasserfläche ist erforderlich, um mit der seeseitigen Bebauung (Rekonstruktion der Uferbefestigung, Bau einer Krananlage, Bau eines 10 m langen Steges, Bau einer Slipanlage) beginnen zu können.

Mit dem Bauvorhaben wird nicht nur die Infrastruktur der Gemeinde verbessert, sondern auch der maritime Tourismus in dieser Region gestärkt. Diesbezüglich ist die Gebietshoheit über die o. g. Wasserfläche erforderlich.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Absatz 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlage:

Lageplan - Am Alten Fährhafen Altefähr

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		